

Dritter Nachtrag

zur

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung am 02. Juli 2020 folgenden Dritten Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

- (1) Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 wird folgender dritter Satz hinzugefügt:

Für Nutzer des elektronischen Sitzungsdienstes beträgt der Grundbetrag 20,00 Euro.

- (2) In § 3 Abs. 4 Unterabsatz 1 wird folgender dritter Satz hinzugefügt:

Dies gilt auch für interfraktionelle Gespräche und Sitzungen, zu denen von der Verwaltung eingeladenen wird.

- (3) § 3 Abs. 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höchstzahl der entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Satz 1 wird pro Jahr auf 12, nach Satz 2 auf 8 und nach Satz 3 auf 12 festgesetzt.

- (4) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar in Stadtteilen

- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| ○ bis 1.500 Einwohner | von drei Grundbeträgen, |
| ○ bis 3.000 Einwohner | von sechs Grundbeträgen und |
| ○ ab 3001 Einwohner | von neun Grundbeträgen. |

§ 2

Dieser Dritte Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Biedenkopf, 2. Juli 2020

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Joachim Thiemig
Bürgermeister